

Zahlungsaufschubs gekehmt. Der Erlaß einer Forderung, sei es ein gänzlicher oder ein teilweiser, darf nur gewährt werden, wenn das Leistungsverlangen nach der Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine grobe Unbilligkeit darstellt und ihm die Leistung unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Im Gegensatz zu Stundung und Erlaß erfolgen Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen nicht auf Antrag des Schuldners, sondern von Amts wegen. Besonders zu beachten ist, daß die Niederschlagung im Sinne der AO keinen Verzicht auf die Geltendmachung einer Forderung bedeutet, sondern nur die Aussetzung der Geltendmachung bis auf Widerruf. Die Niederschlagung ist nur zulässig, wenn der Schuldner oder seine Erben trotz eingehender Nachforschungen nicht ermittelt werden können oder wenn die Einziehung der Forderung bei einem außerhalb des Gebiets der DDR befindlichen Schuldner sich als fortdauernd unmöglich erwiesen hat. Bei der Ausbuchung einer Forderung erlischt diese in Höhe des ausgebuchten Betrags. § 12 der AO enthält in seinen Absätzen 3 und 4 insgesamt nicht weniger als acht verschiedene Tatbestände, nach denen die Ausbuchung zulässig ist; aus ihnen geht hervor, daß vor der Ausbuchung die Aussichten der Rechtsverfolgung und gegebenenfalls auch der Zwangsvollstreckung unter genauer Berücksichtigung der Sach- und¹ Rechtslage sorgfältig abgewogen werden müssen.

Ähnliche Bestimmungen enthält für die volkseigenen Handelsbetriebe die **Anordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe** vom 23. Oktober 1956 (GBl. I S. 1227), die in umfassender Weise die Mindestanforderungen festlegt, nach denen die Buchführung in den genannten Betrieben zu handhaben ist. Nach § 81 Abs. 2 der AO sind Unstimmigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner über die Höhe einer Forderung oder einer Verbindlichkeit auf dem entsprechenden Verfahrensweg zu klären, regelmäßig also durch Klage bzw. Antrag beim Staatlichen Vertragsgericht. Daß damit der Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs nicht ausgeschlossen worden ist, ergibt sich u. a. aus Abs. 1 dieser Vorschrift, wonach bei Zweifeln an der sachlichen Richtigkeit einer Berechnung die Korrektur des Rechnungsbetrags vorgenommen werden darf, wenn sich Gläubiger und Schuldner über die endgültige Höhe des Rechnungsbetrags geeinigt haben; was aber bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zulässig ist, muß auch nach der Klageerhebung noch vor Gericht zulässig sein. Nach § 82 Abs. 1 der AO sind uneinbringliche oder verjährte Forderungen oder verjährte Verbindlichkeiten „gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ auszubuchen. Aus Gründen der Vollständigkeit und der besseren Übersicht über die Rechtslage wäre es angebracht gewesen, die Voraussetzungen der Ausbuchung entweder nach dem Vorbild der AO vom 28. September 1956 genau anzuführen oder wenigstens auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau Bezug zu nehmen. Wird die Forderung eines volkseigenen Handelsbetriebes wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht, so bedeutet das — im Gegensatz zu der Ausbuchung nach der AO vom 28. September 1956 — nicht den Verzicht auf diese Forderung; eine solche Forderung wird vielmehr weiter überwacht und, sofern der Schuldner innerhalb der Verjährungsfrist wieder zahlungsfähig wird, eingetrieben.

Für das im Zuge der großen Justizreform des Jahres 1952 geschaffene Staatliche Notariat hat eine unseren neuen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Neuregelung des gesamten notariellen Verfahrens bisher gefehlt; die VO über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 enthält nur einige wenige, wenn auch grundlegende Verfahrensvorschriften, und die alten gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937, waren wegen ihres nazistischen Inhalts zu einem erheblichen Teil unanwendbar. Diese beträchtlichen Lücken im Recht des notariellen Verfahrens sind mit dem **Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung** vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1288) geschlossen

worden, dessen Vorschriften für die Beurkundungen und die Beglaubigungen der freiberuflichen Notare entsprechend anzuwenden sind. Das Gesetz ist in dieser Zeitschrift bereits ausführlich behandelt worden⁴). Zweifel über die Anwendung des Gesetzes in einigen Spezialfragen sind durch die Anleitung Nr. 1/1957 des Ministers der Justiz zur Notariatsverfahrensordnung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1957, Nr. 2, S. 1) geklärt worden. Eine wichtige Ergänzung des Gesetzes stellt die am 1. Januar 1957 in Kraft getretene **Anordnung über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats** vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1310) dar. Die AO regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Notariats, die Register- und Aktenführung sowie die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Urkunden und Akten. Wie sehr der Gesetzgeber darauf bedacht ist, daß das Notariat die ihm zugewiesenen Aufgaben unter strikter Einhaltung des Gesetzes erfüllt, geht u. a. aus dem Tätigkeitsverbot des § 4 der AO hervor, wonach es den Notaren und den Mitarbeitern des Notariats untersagt ist, Personen in Prozessen zu vertreten sowie Gegenstände aus Nachlässen oder aus dem Vermögen pflegebedürftiger Personen zu erwerben, die der Aufsicht des Notariats unterliegen.

Auf einem anderen Gebiet des Verfahrensrechts, auf dem sowohl der Notar wie auch das Gericht tätig werden können, sind gleichfalls vorhandene Unzulänglichkeiten der bisherigen Regelung durch den Erlaß klarer gesetzlicher Bestimmungen beseitigt worden. Die noch aus der Zeit des letzten Krieges stammende VO über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notariischer Urkunden vom 18. Juni 1942 (RGBl. I S. 395) enthielt nur die knappsten Vorschriften über das Verfahren, nach dem eine zerstörte oder abhanden gekommene Urkunde zu ersetzen ist, und überließ es im übrigen dem Gericht bzw. dem Notar, das Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen. Die neue **Anordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden** vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1299) enthält demgegenüber eine straffe Regelung des gesamten Verfahrens von der Antragstellung bis zur Rechtsmittelentscheidung. Hiernach bleibt es bei der bisherigen Unterscheidung zweier Wege der Urkundenersetzung: der Herstellung einer beglaubigten Abschrift mit dem Ersatzvermerk und der Feststellung des Inhalts der zu ersetzenden Urkunde durch Beschluß. Jedoch sind die Befugnisse des Gerichts und des Notariats zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts genau festgelegt; z. B. kann der Besitzer einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Urkunde durch ein Zwangsgeld bis zu 300 DM zur Vorlegung der Urkunde angehalten werden. Während nach dem früheren Rechtszustand das Gericht bzw. der Notar nach freiem Ermessen bestimmte, wer Beteiligter ist, legt die AO fest, daß die Beteiligten stets die Parteien des Zivilprozesses sowie die Vertragspartner eines vom Notar beurkundeten Rechtsgeschäfts sind; auf eine abschließende Aufzählung der Beteiligten wird also auch hier bewußt verzichtet.

Nachdem vor einigen Jahren der Bevölkerung der Entwurf eines Familienrechtsgesetzes zur Diskussion vorgelegt worden war, war im Verlauf dieser Diskussion auch eine entsprechende Änderung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) in Erwägung gezogen und vorgeschlagen worden⁵). Mit dem Erlaß der VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 erwies es sich als notwendig, die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Beurkundung der Eheschließung den neuen eherechtlichen Vorschriften anzupassen und darüber hinaus bei dieser Gelegenheit das Personenstandswesen, dessen bisherige Regelung auch in zahlreichen anderen Punkten unserer gesellschaftlichen Entwicklung schon längst nicht mehr entsprach, insgesamt neu zu regeln. Das ist durch das **Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz)** vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) geschehen. Darin sind zunächst

4) Hennig, Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats, NJ 1956 S. 723.

5) vgl. hierzu Hirsch, Über die Notwendigkeit von Änderungen des Personenstandsgesetzes, Demokratischer Aufbau 1954 S. 464.